

2. MAI 1995 - Sondergesetz über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen

Inoffizielle Konsolidierung¹

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz findet Anwendung auf:

1. die Mitglieder der Flämischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft, der Regierung der Wallonischen Region sowie auf die Mitglieder und Staatssekretäre der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

2. die Mitglieder des Wallonischen Parlamentes, des Flämischen Parlamentes, des Parlamentes der Französischen Gemeinschaft und des Parlamentes der Region Brüssel-Hauptstadt,

3. die Generalbeamten der Gemeinschafts- und Regionalministerien und die Generalverwalter der Einrichtungen öffentlichen Interesses, die unter der Aufsicht der Gemeinschaften oder der Regionen stehen. Für die Anwendung des vorliegenden Sondergesetzes versteht man unter Generalbeamten die Bediensteten die einen der Dienstgrade der Ränge 16 und 17 oder einen gleichwertigen Rang bekleiden; in den Einrichtungen öffentlichen Interesses, die unter der Aufsicht der Gemeinschaften oder der Regionen stehen und in welchen niemand den Titel des Generalverwalters hat, ist das Gesetz auf den leitenden Beamten anwendbar,

4. die in ihrer Eigenschaft mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung beziehenden Mitglieder der Verwaltungsräte, Beiräte und Direktionsausschüsse:

a) der Interkommunalen und Interprovinzialen,

b) der juristischen Personen, auf die eine oder mehrere öffentliche Behörden gemeinsam mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben:

- weil sie mit diesen juristischen Personen einen Geschäftsführungs- oder Verwaltungsvertrag abschließen oder

- unmittelbar oder mittelbar mehr als die Hälfte der Mitglieder ihres Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Leitungsorgans bestimmen oder eine oder mehrere Personen damit beauftragen, die Aufsicht in ihrer Mitte auszuüben, oder

- unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit des gezeichneten Kapitals halten oder

- unmittelbar oder mittelbar über die Mehrheit der mit den Anteilen an der juristischen Person verbundenen Stimmrechte verfügen,

¹ Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden und vom Rechnungshof herausgegeben und veröffentlicht worden.

4/1. die Regierungskommissare und Mitglieder der Verwaltungsräte, Beiräte und Direktionsausschüsse einer juristischen Person, die infolge eines Beschlusses einer öffentlichen Behörde Teil von ihnen sind und in dieser Eigenschaft mittelbar oder unmittelbar eine Entschädigung beziehen,

5. die Kabinettschefs und beigeordneten Kabinettschefs der ministeriellen Kabinette der Regional- und Gemeinschaftsregierungen, einschließlich der Regierung und der Staatssekretäre der Region Brüssel-Hauptstadt, jedoch mit Ausnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, und einschließlich Regierungskommissaren,

6. die Provinzgouverneure, den beigeordneten Provinzgouverneur der Provinz Flämisch-Brabant und den Vizegouverneur des Verwaltungsbezirkes von Brüssel-Hauptstadt,

7. die Mitglieder der ständigen Ausschüsse,

8. die Bürgermeister, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren,

8/1. die Inhaber von ausführenden Mandaten der in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe,

9. die mit der Abgabe von Stellungnahmen in Bezug auf Politik, politische Strategie und Kommunikation beauftragten Mitarbeiter der Kabinette der Mitglieder der Regional- und Gemeinschaftsregierungen.

Im Sinne von Absatz 1 Nr. 4/1 sind unter Regierungskommissaren alle Personen zu verstehen, die, unabhängig von der Bezeichnung ihres Mandats, im Namen der Regierung Kontrolle ausüben, um zu verhindern, dass gegen das Gesetz verstoßen oder das Gemeinwohl geschädigt wird.

Art. 2 - § 1 - Die Personen, die im Laufe eines Jahres eines der in Artikel 1 erwähnten Ämter oder Mandate ausüben, reichen vor dem 1. Oktober des nächsten Jahres eine Erklärung ein, in der sie alle Mandate, leitenden Ämter oder Berufe, ungeachtet ihrer Art, vermerken, die sie im Laufe des erstgenannten Jahres sowohl im öffentlichen Sektor als auch für Rechnung irgendeiner natürlichen oder juristischen Person oder einer nichtrechtsfähigen Einrichtung oder Vereinigung mit Niederlassung in Belgien oder im Ausland ausgeübt haben.

Absatz 1 gilt nicht für die Bürgermeister, Mitglieder der ständigen Ausschüsse, Schöffen und Präsidenten der öffentlichen Sozialhilfezentren und die Inhaber von ausführenden Mandaten der in Artikel 41 der Verfassung erwähnten intrakommunalen territorialen Organe, die im Jahr nach dem Wahljahr ihr Mandat lediglich bis zur Einsetzung ihres Nachfolgers ausgeübt haben.

In dieser Erklärung wird der Bruttobetrag auf Jahresbasis, der mittelbar oder unmittelbar als Entschädigung für die in Artikel 1 Nr. 1 bis 4/1 erwähnten Mandate und Ämter gewährt wird, angegeben.

In der Erklärung wird die Größenordnung des Bruttobetrags auf Jahresbasis, der mittelbar oder unmittelbar als Entschädigung für alle anderen Mandate, leitenden Ämter oder Berufe als die in Artikel 1 Nr. 1 bis 4/1 erwähnten gewährt wird, angegeben. Die angewandte Marge setzt sich wie folgt zusammen:

1. nicht entschädigt,
2. zwischen 1 und 5.000 EUR brutto pro Jahr,
3. zwischen 5.001 und 10.000 EUR brutto pro Jahr,
4. zwischen 10.001 und 50.000 EUR brutto pro Jahr,
5. zwischen 50.001 und 100.000 EUR brutto pro Jahr,
6. mehr als 100.000 EUR brutto pro Jahr, wobei der angegebene Betrag auf den nächsten Hunderttausender gerundet wird.

Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes gelten Vertragsbruchentschädigungen, Austrittsentschädigungen und Abfindungen nicht als Entschädigungen, die für die Ausübung der Mandate, leitenden Ämter oder Berufe wie in Artikel 1 erwähnt gewährt werden.

Die Beträge der Margen werden jedes Jahr auf der Grundlage der Schwankungen des Verbraucherpreisindex gemäß nachfolgender Formel indiziert: neuer Betrag = Basisbetrag x neuer Index / Anfangsindex, wobei:

- a) der Basisbetrag der Betrag ist, der für das Jahr x gültig ist,
- b) der Anfangsindex der Index des Monats Oktober des Jahres x-1 ist,
- c) der neue Index der Verbraucherpreisindex des Monats Oktober des Jahres x ist.

Die Beträge werden auf den nächsten Euro gerundet, wobei Beträge, die 50 Cent entsprechen oder übersteigen, auf den nächsthöheren Euro und Beträge unter 50 Cent auf den nächstniedrigen Euro gerundet werden. Die auf diese Weise indizierten Beträge treten am 1. Januar des Jahres x+1 in Kraft.

Diese Erklärung wird auf Ehrenwort für richtig und aufrichtig erklärt.

§ 2 - Der Rechnungshof achtet darauf, dass die in § 1 erwähnte Liste gemäß den Modalitäten auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht wird, die in dem in Artikel 5 erwähnten Sondergesetz festgelegt sind.

Art. 3 - § 1 - Die Personen, die im Laufe eines Jahres eines der in Artikel 1 erwähnten Ämter oder Mandate ausüben, mit Ausnahme der in Artikel 1 Nr. 4, 4/1 und 9 erwähnten, reichen vor dem 1. Oktober des nächsten Jahres, in geschlossenem Umschlag, eine auf Ehrenwort für richtig und aufrichtig erklärte Vermögenserklärung betreffend ihren Vermögensstand am 31. Dezember des erstgenannten Jahres ein.

Diese Verpflichtung gilt nicht, wenn im Laufe des vorhergehenden Jahres kein Amtsantritt, keine Ernennung in ein Mandat oder Ausscheidung aus einem in Artikel 1 erwähnten Amt oder Mandat eingetreten ist.

In Abweichung von Absatz 2 reichen die Personen, die für einen unbefristeten Zeitraum oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren ernannt sind, vor dem 1. Oktober des sechsten Jahres, das jenem ihrer Ernennung folgt, und vor dem ersten Oktober jedes weiteren sechsten Jahres eine neue Vermögenserklärung betreffend ihren Vermögensstand am 31. Dezember des fünften Jahres, das ihrer Ernennung folgt, und am 31. Dezember jedes weiteren fünften Jahres ein.

In der Erklärung werden alle Schulden und Forderungen wie Bankkonten, Aktien und Schuldverschreibungen, alle unbeweglichen und auch alle wertvollen beweglichen Güter, wie Antiquitäten oder Kunstgegenstände, vermerkt.

§ 2 - [...]

§ 3 - Der Rechnungshof ist Garant für die absolute Vertraulichkeit der Dokumente, die er in geschlossenem Umschlag verwahren muss.

Die Personalmitglieder des Rechnungshofes und jeder Verwahrer oder Inhaber der Vermögenserklärung unterliegen der beruflichen Schweigepflicht gemäß Artikel 458 des Strafgesetzbuches.

§ 4 - Allein ein Untersuchungsrichter ist ermächtigt, die Vermögenserklärung einer in Artikel 1 erwähnten Person im Rahmen einer gegen sie durchgeführten strafrechtlichen Untersuchung aufgrund ihres Mandates oder ihres Amtes einzusehen.

§ 5 - Mit Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren, der mit Ende des letzten durch eine in Artikel 1 erwähnte Person ausgeübten Mandates oder Amtes einsetzt, werden die in § 1 erwähnten Vermögenserklärungen gemäß den in Artikel 5 festgelegten Modalitäten vernichtet.

§ 6 - Die in § 1 erwähnten Vermögenserklärungen von verstorbenen Personen werden mit Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Sterbedatum vernichtet.

Art. 4 - Die in Artikel 1 angeführten Personen reichen die in Artikel 2 und 3 erwähnten Erklärungen bei der Kanzlei des Rechnungshofes ein.

Art. 5 - Ein Sondergesetz regelt die Modalitäten der Aufmachung, der Hinterlegung, der Kontrolle und der Vernichtung der in Artikel 2 und 3 erwähnten Erklärungen.

Art. 6 - § 1 - Die Strafmaßnahmen, die Fälschungen und den Gebrauch gefälschter Urkunden aufgrund des Artikels 194 des Strafgesetzbuches betreffen, sind anwendbar auf die in Artikel 2 und 3 erwähnten Erklärungen.

§ 2 - Jede Person, die es versäumt, die in Artikel 2 und 3 erwähnten Erklärungen zu machen, wird mit einer Geldbuße von 100 bis zu 1.000 EUR bestraft.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer formell rechtskräftig gewordenen Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen vorliegenden Paragraphen oder Artikel 6 § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, wird diese Geldbuße verdreifacht und wird eine Aberkennung des Wählbarkeitsrechts für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgesprochen.

§ 3 - Die Liste der Personen, die die in Artikel 2 und 3 erwähnten Erklärungen nicht eingereicht haben, wird zur gleichen Zeit wie die Liste der in Artikel 2 § 2 vorgesehenen Mandate auf der Website des Rechnungshofes veröffentlicht.

Art. 7 - § 1 - Der Rechnungshof setzt bei einem Verstoß gegen vorliegendes Gesetz und das Sondergesetz vom 26. Juni 2004 zur Ausführung und Ergänzung des Sondergesetzes vom 2. Mai 1995 über die Verpflichtung, eine Liste von Mandaten, Ämtern und Berufen und eine Vermögenserklärung einzureichen, den Zuwiderhandelnden von den Beschwerdegründen, der geplanten Höhe der administrativen Geldbuße und der Möglichkeit, Widerspruch einzulegen, in Kenntnis.

Die administrative Geldbuße beträgt 100 bis 1.000 EUR und wird im Falle eines neuen Verstoßes gegen die in Absatz 1 erwähnten Sondergesetze binnen drei Jahren nach einer Verurteilung aufgrund von Artikel 6 § 2 verdreifacht. Die Geldbuße fällt der Staatskasse zu.

§ 2 - Wenn die Taten sowohl einen strafrechtlichen als auch einen verwaltungsrechtlichen Verstoß darstellen, wird das Original des Protokolls dem Prokurator des Königs übermittelt. Ab Empfang des Originals des Protokolls verfügt der Prokurator des Königs über eine einmonatige Frist, um den Rechnungshof davon in Kenntnis zu setzen, dass eine Ermittlung, eine gerichtliche Untersuchung oder Strafverfolgungen eingeleitet worden sind. Durch diese Mitteilung erlischt für den Rechnungshof die Möglichkeit, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen. Der Rechnungshof kann keine administrative Geldbuße vor Ablauf dieser Frist auferlegen, außer wenn der Prokurator des Königs vorher mitteilt, dass er die Tat nicht weiterverfolgt. Nach Ablauf dieser Frist können die Taten nur noch verwaltungsrechtlich geahndet werden.